



Öffnungszeiten des Landratsamtes Oberallgäu:

Montag: 8.00–12.00 und 13.30–17.00 Uhr Dienstag: 8.00–13.00 Uhr Mittwoch und Donnerstag: 8.00–12.00 und 13.30–16.00 Uhr Freitag: 8.00–12.30 Uhr

Erweiterte Öffnungszeiten des Bürgerservicebereiches (Telefon 08321/612-900) im Landratsamt:

Montag 7.30–17.00 Uhr Dienstag 7.30–13.00 Uhr Mittwoch und Donnerstag 7.30–16.00 Uhr Freitag 7.30–12.30 Uhr

Sprechstunde für Unternehmerinnen und Unternehmer zu finanziellen Fördermöglichkeiten: Donnerstag 9.00-12.00 Uhr, Terminvereinbarung unter Tel.: 08321 / 612-342

Nutzen Sie die Möglichkeit, auch außerhalb dieser Zeiten Termine zu vereinbaren.

Aktuelle Stellenausschreibungen finden Sie im Internet unter www.oberallgaeu.org/stellenangebote oder Tel. (08321) 612-211

Ärztlicher Notfalldienst

Notarzt, Rettungsdienst und Krankentransport sind **bayernweit** unter der **Telefonnummer 112**, auch aus Mobilfunknetzen zu erreichen.

Am 15., 17. und 18. August 2024 ist der ärztliche Bereitschaftsdienst (Notfalldienst, Augenarzt, Hals-Nasen-Ohrenarzt und Frauenarzt) für das gesamte Oberallgäu, Kempten und den Altlandkreis Kempten unter der **neuen Nummer 116117** zu erreichen.

Parallel dazu gilt aber weiterhin die alte bayerische Telefonnummer **01805/191212**.

Zahnärztlicher Notfalldienst im Altlandkreis Sonthofen

Der Notfallzahnarzt ist zu erreichen am **15. August 2024** unter Telefon **08323/6262** und am **17. und 18. August 2024** unter Telefon **08324/95050**. Notfallsprechstunden von 10.00 bis 12.00 und von 18.00 bis 19.00 Uhr. Der Notfallzahnarzt für den Bereich Kempten ist in der Kemptener Ausgabe dieser Zeitung unter der Rubrik „was, wo, wer, wann“ aufgeführt.

Sonntags- und Nachtdienst der Apotheken

Sonthofen, Immenstadt, Blaichach, Oberstdorf, Fischen, Bad Hindelang:

am 15. August 2024: Alpenland Apotheke, Sonthofen, Freibadstraße 12, Telefon 08321/66610

am 17. August 2024: Alpen-Apotheke, Immenstadt, Bahnhofstraße 36, Telefon 08387/8383

und Hubertus-Apotheke, Oberstdorf, Weststraße 11, Telefon 08322/4644

am 18. August 2024: Adler Apotheke, Sonthofen, Promenadestraße 5a, Telefon 08321/22899

Oberstaufen:

am 15. August 2024: Staufner Apotheke, Oberstaufen, Hugo-von-Königsseg-Str. 4, Telefon 08386/4583

am 17. August 2024: Post-Apotheke, Weiler-Simmerberg, Bahnhofstraße 9, Telefon 08387/8383

am 18. August 2024: Stadt-Apotheke, Lindenberg, Bismarckstraße 9, Telefon 08381/940087

Altusried, Betzigau, Buchenberg, Dietmannsried, Durach, Lauben, Sulzberg, Waltenhofen, Wiggensbach

am 15. August 2024: Martinus-Apotheke, Waltenhofen, Rathausstraße 2, Telefon 08303/424

am 17. August 2024: Cornelius-Apotheke, Dietmannsried, An der Wilhelmshöhe 32, Telefon 08374/589658

am 18. August 2024: Rathaus-Apotheke, Dietmannsried, Rathausplatz 2, Telefon 08374/6100

Diensthabende Apotheken in Kempten:

am 15. August 2024: Apotheke im Oberösch, Im Oberösch 2, Telefon 0831/61515

am 17. August 2024: Bahnhof-Apotheke, Bahnhofstraße 12, Telefon 0831/5226622

am 18. August 2024: Burg-Apotheke, Kronenstraße 11, Telefon 0831/27356

Es wird gebeten, den **Sonntagsdienst nur in dringenden Fällen in Anspruch zu nehmen.**

AOI Abwasserverband Obere Iller

Der Zweckverband Abwasserverband Obere Iller erlässt aufgrund Art. 44 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) durch Beschluss der **Verbandsversammlung vom 08.12.2023** folgende

Satzung zur 2. Änderung der Verbandssatzung des Abwasserverbandes Obere Iller vom 09.01.2014

§ 1

Änderungsbestimmungen

1. § 23 erhält folgende Fassung:

Deckung des Finanzbedarfs

(1) Der Abwasserverband Obere Iller erhebt von seinen Verbandsmitgliedern Umlagen.

(2) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckter Finanzbedarf der laufenden Ausgaben des Klärwerkes, des Kanalbetriebes und der Geschäftsstelle (**Betriebskostenumlage**) und der nicht durch Zuschüsse, Kredite und sonstige Einnahmen (insbesondere Zuwendungen des Freistaates Bayern) gedeckter Finanzbedarf des Zweckverbandes für Investitionen im Sinne des § 87 Nr. 20 KommHV-K, einschließlich der dem Vermögensplan zuzuordnenden Ausgaben für Ersatzbeschaffungen von beweglichen Sachen (**Investitionskostenumlage**) wird auf die Verbandsmitglieder (§ 2) entsprechend den nachfolgenden Bestimmungen umgelegt.

(3) Es wird für jedes Verbandsmitglied für jedes Haushaltsjahr ein prozentualer Finanzierungsschlüssel errechnet, der sich zur Hälfte nach dem Trockenwetterabfluss (§ 24) und zur anderen Hälfte nach der Schmutzfracht (§ 24a) gebildet wird.

(4) Zu den Investitionen im Sinne des § 87 Nr. 20 KommHV gehören neben den Bau- und Einrichtungskosten alle im weitesten Sinne mit der jeweiligen Hauptmaßnahme zusammenhängende Kosten, also auch Kosten für Planungsvorlauf (Gutachten, Bodenuntersuchungen, usw.), Planung, Grunderwerb, Dienstbarkeits- und Ernteausschüttung, Erschließung, Hochwasserfreilegung usw.).

(5) Die Umlage des ungedeckten Bedarfs für neu aufgenommene Kredite (Zins und Tilgung) erfolgt entsprechend dem Finanzierungsschlüssel, welcher zum Zeitpunkt der Kreditaufnahme für die finanzierte Maßnahme Geltung hat.

(6) Die Verbandsumlage wird in der Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr neu festgesetzt.

(7) Die Verbandsumlage ist grundsätzlich in bar aufzubringen.

(8) Die Verbandsumlage an den Zweckverband ist innerhalb eines Monats nach Anforderung zu leisten. Wird sie nicht rechtzeitig entrichtet, so können von den säumigen Verbandsmitgliedern Verzugszinsen bis zu 1 v. H. für den Monat gefordert werden.

(9) Ist die Verbandsumlage zu Beginn des Haushaltsjahres noch nicht festgelegt, so kann der Zweckverband bis zur Festsetzung vorläufiger vierteljährlicher Teilbeträge am 15. Januar, 15. April, 15. Juli und 15. Oktober in Höhe der im abgelaufenen Rechnungsjahr zuletzt erhobenen Teilbeträge erheben. Nach Festsetzung der Umlage für das laufende Haushaltsjahr ist über die vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitstermin abzurechnen.

(10) Die aufgrund des Haushaltsansatzes geforderte Jahresverbandsumlage wird unverzüglich nach Erstellung der Jahresrechnung nach dem tatsächlich entstandenen Ergebnis abgerechnet.

2. Es wird folgender § 24 a eingefügt:

Berechnungsmodus für die Schmutzfracht

(1) Für jedes Verbandsmitglied wird die anteilige Schmutzfracht über Einwohnerwerte errechnet. Der Einwohnerwert ist der Vergleichswert für die in Abwässern enthaltene Schmutzfracht.

(2) Zur Berechnung der Schmutzfracht werden folgende statistischen Werte der einzelnen Verbandsmitglieder addiert und daraus der prozentuale Anteil ermittelt:

- Einwohner mit Hauptwohnsitz zum 30.06. des Vorjahres
- Einwohner mit Nebenwohnsitz zum 30.06. des Vorjahres mit anteilig 40/365 Tagen
- Private und gewerbliche Gästeübernachtungen des Vorjahres geteilt durch 365 Tage
- Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte am Arbeitsort des Vorjahres zu 1/3 (Zahlen des Bayer. Landesamtes für Statistik).

(3) Bei der Berechnung der Einwohner (Haupt- und Nebenwohnsitze) und der Gästeübernachtungen nach Absatz 2 werden Ortsteile mit mehr als 30 Einwohnern mit Hauptwohnsitz nicht einbezogen sofern sie

- a) über eine eigene gemeinsame Abwasserbeseitigungsanlage verfügen oder
- b) ihre Abwässer über ein anderweitiges System entsorgen und damit nicht an das Kanalnetz des Abwasserverbandes Obere Iller angeschlossen sind.

Berücksichtigt werden dabei diejenigen Daten, die von der jeweiligen Verbandsgemeinde bis spätestens vier Monate vor Beginn des Haushaltsjahres dem Abwasserverband übermittelt werden.

(4) Sollte zum 1.10. des Vorjahres zur Haushaltsplanaufstellung ein statistischer Wert noch nicht vorliegen, wird auf den zuletzt veröffentlichten zurückgegriffen.

3. Es wird folgender § 24 b eingefügt:

Übergangsregelung

Der sich nach § 23 Abs. 2 ergebende Finanzierungsschlüssel wird für die Haushaltsjahre 2025, 2026 und 2027 jeweils mit den für die beiden vorangegangenen Haushaltsjahre festgesetzten Prozentwerten gemittelt.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Sonthofen, den 23.01.2024

ABWASSERVERBAND OBERE ILLER

gez.: Dieter Fischer, Verbandsvorsitzender 218

Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu

Öffentliche Bekanntmachung

Das Landratsamt Oberallgäu hat mit Bescheid vom 29.07.2024 (Bpl. Nr. 1083/23) den Austausch von Werbeanlagen (beleuchtet und unbeleuchtet) an der bestehenden OMV Tankstelle, Immenstädter Straße 5, in Oberstaufen (Fl.Nr. 90/8), Gemarkung Oberstaufen, bauaufsichtlich genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg
in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4
Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Der in § 55d VwGO genannte Personenkreis muss Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klagerhebung eine Verwaltungsgebühr fällig.

gez.: Diana Riederer

Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes Oberallgäu in 87527 Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2, Zimmer S 2.37, und bei dem Markt Oberstaufen, Schloßstraße 8, 87534 Oberstaufen, eingesehen werden.

Diana Riederer 219

Bekanntmachung der Gemeinde Fischen i. Allgäu

über die Genehmigung der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Wohngebiet nordwestlich Fl.-Nr. 746“

I.

Das Landratsamt Oberallgäu hat die vom Gemeinderat der Gemeinde Fischen i. Allgäu am 17.06.2024 in öffentlicher Sitzung beschlossene 1. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Wohngebiet nordwestlich Fl.-Nr. 746“ mit Bescheid vom 18.07.2024, AZ. SG 21 – Läu/FNP aufgrund von § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt.

Für den räumlichen Geltungsbereich der Änderung des Flächennutzungsplanes ist der beigefügte Lageplan maßgebend.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekanntgemacht.

Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Wohngebiet nordwestlich Fl.-Nr. 746“ wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Wohngebiet nordwestlich Fl.-Nr. 746“ kann einschließlich der Begründung mit Umweltbericht in der Verwaltungsgemeinschaft Hörnergruppe, Weiler 16, 87538 Fischen i. Allgäu, I. Stock, Bauamt, Zimmer 13, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Jedermann kann die Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung und Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Änderung des Flächennutzungsplanes berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kom-

menden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Verwaltungsgemeinschaft Hörnergruppe einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Zudem ist die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Wohngebiet nordwestlich Fl.-Nr. 746“ mit Begründung und Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung im Internet auf der Homepage der Verwaltungsgemeinschaft Hörnergruppe unter dem Link www.hoernergruppe.de/rathaus/hoernergruppe/dokumente und dort unter der Rubrik „Fischen, Satzungen, Bauleitpläne, 1. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Wohngebiet nordwestlich Fl.-Nr. 746“ und unter www.bauleitplanung.bayern.de eingestellt und einsehbar.

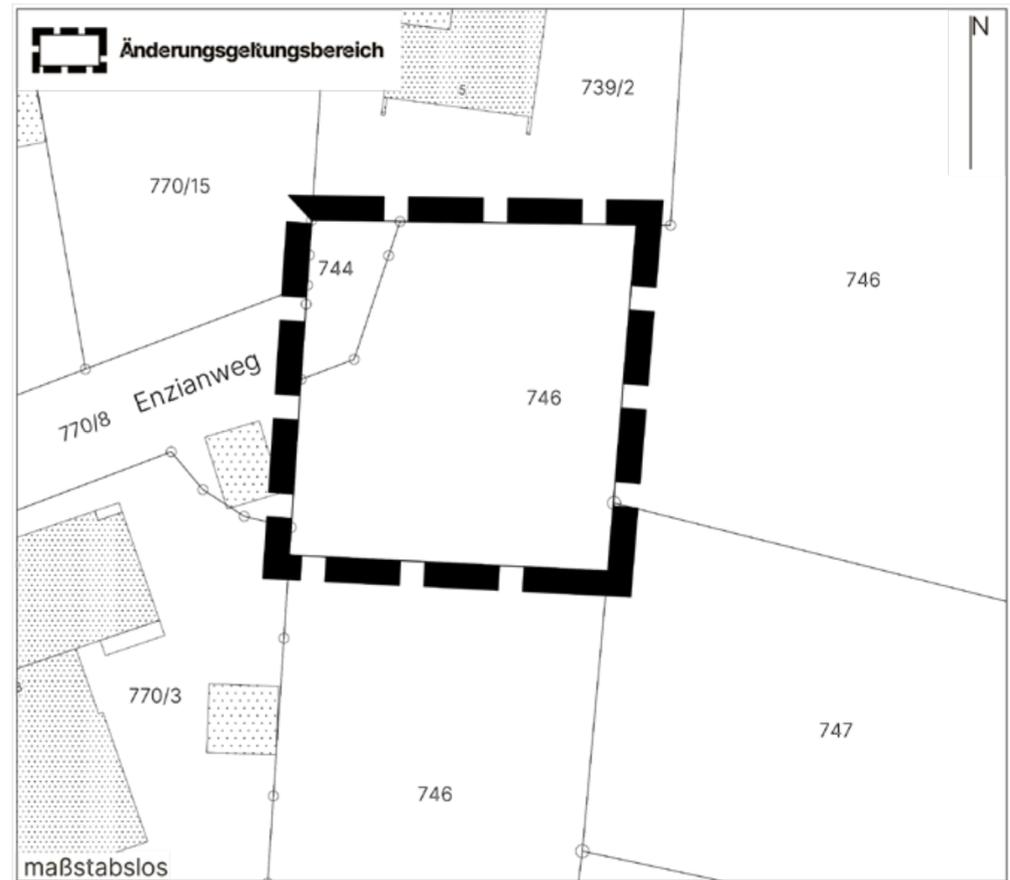
II.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs. 1 BauGB eine beachtliche Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 – 3 des BauGB bezeichneten Verfahrens- u. Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und/oder ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel des Abwägungsvorgangs begründet, soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Fischen i. Allgäu, den 09. August 2024

GEMEINDE FISCHEN I. ALLGÄU

gez.: Bruno Sauter, Erster Bürgermeister 220



BEKANNTMACHUNG DES MARKTES OBERSTORF Feststellung und Entlastung Jahresrechnung und Jahresabschluss 2022 der Gemeindewerke Oberstdorf

Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung vom 23.07.2024 die Feststellung und Entlastung der Jahresrechnung 2022 der Gemeindewerke Oberstdorf nach Art. 102 Abs. 3 GO ausgesprochen.

Die Abschlussprüfung der o.g. Jahresabschlüsse ergab folgenden Bestätigungsvermerk:

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Gemeindewerke Oberstdorf bzw. für den hoheitlichen Bereich Bauhof: Gemeindewerke Oberstdorf - Kommunale Dienste, Oberstdorf

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Gemeindewerke Oberstdorf bzw. für den hoheitlichen Bereich Bauhof: Gemeindewerke Oberstdorf - Kommunale Dienste Oberstdorf, Oberstdorf, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Gemeindewerke Oberstdorf bzw. für den hoheitlichen Bereich Bauhof: Gemeindewerke Oberstdorf - Kommunale Dienste Oberstdorf, Oberstdorf, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung (EBV) des Bundeslandes Bayern sowie den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2022 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung (EBV) des Bundeslandes Bayern sowie den einschlägigen deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Der Marktgemeinderat hat über die Behandlung der Jahresergebnisse folgendes beschlossen:

„1. Der Marktgemeinderat nimmt Kenntnis vom Prüfbericht der örtlichen Rechnungsprüfung 2022 und genehmigt die im Haushaltsjahr 2022 angefallenen überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben (Haushaltsüberschreitungen), soweit sie erheblich sind und die Genehmigung nicht schon in früheren Beschlüssen des Marktgemeinderates oder seiner beschließenden Ausschüsse erfolgt ist.“

2. Der Jahresabschluss 2022 der Gemeindewerke Oberstdorf wird gern. Art. 102 Abs. 3 Gemeindeordnung wie folgt festgestellt.

2022	
Bilanzsumme	20.429.920,76 €
Jahresverlust/Jahresüberschuss	1.688.657,28 €

Der Jahresverlust wird, falls keine Gewinne zur Verluststilgung verwendet werden können, entsprechend § 8 EBV aus den Haushaltsmitteln des Marktes Oberstdorf ausgeglichen. Der restliche Betrag wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Der Marktgemeinderat beschließt nach Art. 102 Abs.3 GO die Entlastung des Jahresabschlusses 2022 der Gemeindewerke Oberstdorf.“

Die Jahresabschlüsse des Wirtschaftsjahres 2022 liegen vom 19. August 2024 bis einschließlich 02. September 2024 bei den Gemeindewerken Oberstdorf, Nebelhornstraße 51 - 53, 87561 Oberstdorf (Sekretariat I.OG) innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.

Oberstdorf, 01.08.2024

MARKT OBERSTORF

gez.: Christian Opferkuch, Stv. Werkleiter, Kaufm. Leitung 221

**Bekanntmachung der Stadt Immenstadt i. Allgäu
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur 1. Änderung des
Bebauungsplans „Bühl Hub Südteil“ sowie 2. Änderung und
2. Erweiterung des Bebauungsplans „Hub Ost“, Gemarkung Bühl**

Der Bau- und Umweltausschuss der Stadt Immenstadt i. Allgäu hat am 11.06.2024 für das Gebiet

„Bühl Hub Südteil“

die 1. Änderung des Bebauungsplans „Bühl Hub Südteil“ sowie 2. Änderung und 2. Erweiterung des Bebauungsplans „Hub Ost“, Gemarkung Bühl, in der Fassung vom 11.06.2024 als Satzung beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich befindet sich am östlichen Ortsrand des Ortsteils Bühl am Alpsee, westlich des „Hugofelswegs“, und ist im abgebildeten Lageplan dargestellt.

Diese 1. Änderung des Bebauungsplans „Bühl Hub Südteil“ sowie 2. Änderung und 2. Erweiterung des Bebauungsplans „Hub Ost“, Gemarkung Bühl, wird gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) durch diese Bekanntmachung rechtsverbindlich. Ein Genehmigungsverfahren beim Landratsamt Oberallgäu war nicht erforderlich, da eine Übereinstimmung mit dem rechtsgültigen Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung des Flächennutzungsplanes gem. §13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB herbeigeführt wurde.

Die 1. Änderung des Bebauungsplans „Bühl Hub Südteil“ sowie 2. Änderung und 2. Erweiterung des Bebauungsplans „Hub Ost“, Gemarkung Bühl – bestehend aus Planzeichnung, Satzung und Begründung – kann ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus der Stadt Immenstadt i. Allgäu (Marienplatz 3-4, 87509 Immenstadt i. Allgäu), Zimmer 313, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Jedermann kann die Bebauungsplanänderung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Zudem soll die in Kraft getretene Bebauungsplanänderung mit Begründung im Internet unter <https://www.stadt-immenstadt.de/bauen-umwelt/bauen-planen/rechtskraeftige-bebauungsplaene/> und unter <https://geoport.al.bayern.de/bauleitplanungsportal> eingestellt und einsehbar sein.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie im Falle einer beachtlichen Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, im Falle einer beachtlichen Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes (§ 214 Abs. 2 BauGB), im Falle von beachtlichen Mängeln des Abwägungsvorgangs (§ 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB) oder im Falle beachtlicher Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Bebauungsplanänderung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, wird hingewiesen.

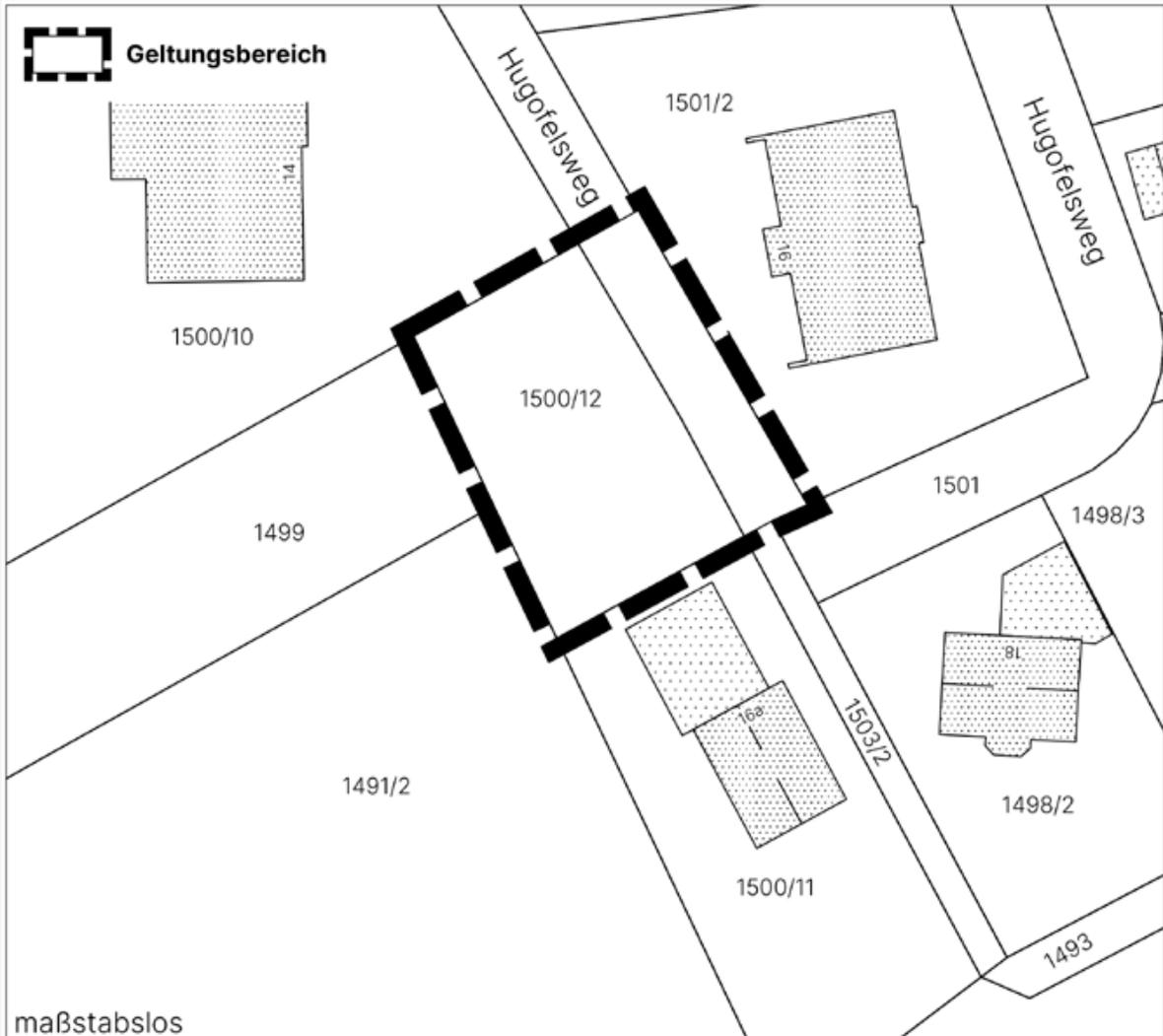
Der Flächennutzungsplan der Stadt Immenstadt i. Allgäu wurde gem. § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB für den Bereich der 1. Änderung des Bebauungsplans „Bühl Hub Südteil“ sowie 2. Änderung und 2. Erweiterung des Bebauungsplans „Hub Ost“, Gemarkung Bühl, im Wege der Berichtigung angepasst. Der berichtigte Flächennutzungsplan ist ebenso wie die 1. Änderung des Bebauungsplans „Bühl Hub Südteil“ sowie 2. Änderung und 2. Erweiterung des Bebauungsplans „Hub Ost“, Gemarkung Bühl, im Rathaus der Stadt Immenstadt i. Allgäu hinterlegt und kann während der allgemeinen Öffnungszeiten dort eingesehen werden.

Immenstadt i. Allgäu, den 08.08.2024

STADT IMMENSTADT I. ALLGÄU

gez. Nico Sentner, Erster Bürgermeister

224



**BEKANNTMACHUNG des MARKTES OBERSTDORF
Feststellung und Entlastung Jahresrechnung und Jahresabschluss
2022 der Kurbetriebe Oberstdorf**

Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung vom 23.07.2024 die Feststellung und Entlastung der Jahresrechnung 2022 der Kurbetriebe Oberstdorf nach Art. 102 Abs. 3 GO ausgesprochen.

Die Abschlussprüfung ergab für den Jahresabschluss 2022 folgenden Bestätigungsvermerk:

II. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir dem Eigenbetrieb Kurbetriebe Oberstdorf, Oberstdorf, mit Datum vom 06. Juli 2023 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk zum Jahresabschluss und Lagebericht für das Geschäftsjahr 2022 erteilt:

**BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN
ABSCHLUSSPRÜFERS**

An den Eigenbetrieb Kurbetriebe Oberstdorf, Oberstdorf

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetriebes Kurbetriebe Oberstdorf – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Kurbetriebe Oberstdorf für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung Bayern i.V.m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebes zum 31. Dezember 2022 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung Bayern und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Beschluss des Marktgemeinderates:

„1. Der Marktgemeinderat nimmt Kenntnis von den Prüfberichten der örtlichen Rechnungsprüfung 2022 und genehmigt die im Haushaltsjahr 2022 angefallenen überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben (Haushaltsüberschreitungen), sowie sie erheblich sind und die Genehmigung nicht schon in früheren Beschlüssen des Marktgemeinderates oder seiner beschließenden Ausschüsse erfolgt ist.

2. Der Jahresabschluss 2022 der Kurbetriebe Oberstdorf wird gem. Art. 102 Abs. 3 Gemeindeordnung wie folgt festgestellt.

Bilanzsumme	31.067.803,27 €
Jahresfehlbetrag	407.299,57 €

Der Jahresüberschuss wird mit dem Verlustvortrag verrechnet.

Der Marktgemeinderat beschließt nach Art. 102 Abs. 3 GO die Entlastung des Jahresabschlusses 2022 der Kurbetriebe Oberstdorf.“

Der Jahresabschluss des Wirtschaftsjahres 2022 liegt vom 19. August 2024 bis einschließlich 02. September 2024 bei den Kurbetrieben Oberstdorf, Prinzregenten-Platz 1, 87561 Oberstdorf innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.

Oberstdorf, 30.07.2024

MARKT OBERSTDORF

gez.: Frank Jost, Tourismusdirektor Kurbetriebe Oberstdorf

222

**BEKANNTMACHUNG des MARKTES OBERSTDORF
Feststellung und Entlastung Jahresrechnung und Jahresabschluss
2022 der Sportstätten Oberstdorf**

Der Marktgemeinderat hat in seiner Sitzung vom 23.07.2024 die Feststellung und Entlastung der Jahresrechnung 2022 der Sportstätten Oberstdorf nach Art. 102 Abs. 3 GO ausgesprochen.

Die Abschlussprüfung des o.g. Jahresabschlusses ergab folgenden Bestätigungsvermerk:

„Wir haben den Jahresabschluss der Sportstätten Oberstdorf – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetriebes für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 geprüft. Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Freistaates Bayern und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzanlage des Eigenbetriebes zum 31. Dezember 2022 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2022 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Freistaates Bayern und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.“

Der Marktgemeinderat hat über die Behandlung des Jahresergebnisses folgendes beschlossen:

„Der Marktgemeinderat nimmt Kenntnis vom Prüfbericht der örtlichen Rechnungsprüfung 2022 und genehmigt die im Haushaltsjahr 2022 angefallenen überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben (Haushaltsüberschreitungen), soweit sie erheblich sind und die Genehmigung nicht schon in früheren Beschlüssen des Marktgemeinderates oder seiner beschließenden Ausschüsse erfolgt ist.

Der Jahresabschluss 2022 der Sportstätten Oberstdorf wird gem. Art. 102 Abs. 3 Gemeindeordnung wie folgt festgestellt.

Bilanzsumme	37.489.687,95 €
Jahresverlust	798.647,00 €

Der Jahresverlust in Höhe von 798.647,00 € wird, falls keine Gewinne zur Verluststilgung verwendet werden können, entsprechend § 8 EBV aus den Haushaltsmitteln des Marktes Oberstdorf ausgeglichen.

Der Marktgemeinderat beschließt nach Art. 102 Abs. 3 GO die Entlastung des Jahresabschlusses 2022 der Sportstätten Oberstdorf.“

Der Jahresabschluss des Wirtschaftsjahres 2022 liegt vom 19. August 2024 bis einschließlich 02. September 2024 bei den Sportstätten Oberstdorf, Roßbichlstraße 2-6, 87561 Oberstdorf innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht bereit.

Oberstdorf, 30.07.2024

MARKT OBERSTDORF

gez.: Florian Speigl, Kfm. Leiter Sportstätten Oberstdorf

223

Sonthofen, den 13. August 2024

gez.: Indra Baier-Müller, Landrätin